

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XI.

12. Juni.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

79. Vorstand und Vorstandstellvertreter des Steuerdienstes.*)
80. 15prozentige Deckungsrücklässe, Aufnahme einer Bestimmung in die Anbotauschreibungen.*)
81. Einschränkung des Parteienverkehrs in der M. Abt. 8.*)
82. Portoverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren.*)
83. Kontrollamt, Einholung eines Gutachtens bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle.*)
84. Landesirrenanstalten, Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.*)
85. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung bei Ausstellungen und Publikationen.
86. Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteeinvernahme.*)
87. Berechenbare Druckforten, Neuregelung der Gebarung.
88. Einführung von Druckforten mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck.
89. Druckforten mit Stempel- und Taxmarkenaufdruck, Dienstvorschrift über die Gebarung Berechnungsvorschrift.
90. Boranschlag, Mitwirkung des Kontrollamtes.*)
91. Privatgeschäftsvermittlung, Konzession für die Erzeugung von Zündwaren.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

- Kassenschluß an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1926.
- Zuerkennung des Titels „Frau“ an Fürsorgerätinnen.
- Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in den Humanitätsanstalten der Stadt Wien.
- Festsetzung der Zahl der ärztlichen Hospitanten und Gäste.
- Uebernahme des ehemaligen Pferdeschlachthaus zur Erweiterung des Obdachlosenheimes.
- M. Abt. 17, Teilnahme an Amtsbesprechungen und Augenscheinen.
- Erwerb und Verlust des Landes- und Bundesbürgerrechts.
- Abhaltung von privaten Feuerlöschproben.

Gerichtliche Entscheidungen:

- Witwenfortbetriebsrecht, Zurücknahme.
- Verpflegungsgebühren.
- Pfändung von Bestandrechten.
- Landesirrenanstalten; Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.
- Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

79. Oberrechnungsrat Josef Nowotny, Oberrechnungsrat Gustav Köhler, Betrauung mit den Obliegenheiten des Vorstandes des Steuerdienstes und seines Stellvertreters.

M. D. 3533. Wien, am 14. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch, an die Rechnungsabteilung II c, Fachrechnungsabteilung II c, Fachrechnungsabteilung II e.)

Die der Direktion des Rechnungsamtes zugeteilten Oberrechnungsräte Josef Nowotny und Gustav Köhler wurden mit den Obliegenheiten des Vorstandes des Steuerdienstes und seines Stellvertreters (§ 3 des I. Anhanges zur Rechnungs- und Kassenordnung) betraut.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß ihnen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung auch die Ausübung des Aufsichtrechtes im Steuerdienste (Bureauinspektion) zukommt.

80. 15prozentige Deckungsrücklässe, Aufnahme einer Bestimmung darüber in die Anbotauschreibungen.

M. D. 2028. Wien, am 17. Mai 1926.

(An die M. Abt. 4, 9, 12, 13 a, 15 a/b, 22, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 32, 33, 34 a, 42, 43,

44, 46 und 52, an die Direktion des Stadtbauamtes, der Städtischen Sammlungen, des städtischen Rechnungsamtes, des Marktammtes und an das Feuerwehrkommando.)

Um eine einheitliche Praxis für die 15prozentigen Deckungsrücklässe zu schaffen, wird im Nachhange zum Erlasse der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1925, M. D. 9422/25*), angeordnet, daß in Zukunft in alle Anbotauschreibungen, bei denen ein solcher Rücklaß in Frage kommt, folgende Bestimmung aufzunehmen ist:

„Der 15prozentige Deckungsrücklaß hat in der Regel im Abzug des jeweiligen Betrages von den zur Anweisung gelangenden Teilzahlungen zu bestehen.“

Anbotsteller, die den Deckungsrücklaß in Form eines Hastbriefes einer Großbank leisten wollen, haben dies ausdrücklich im Anbot anzuführen und diese Begünstigung bei der Preisstellung zu berücksichtigen. Nachträgliche Ansuchen um diese Begünstigung werden ausnahmslos abgelehnt.“

81. Einschränkung des Parteienverkehrs in der M. Abt. 8.

M. D. 3378. Wien, am 16. Mai 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber Verfügung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsguppe III bleibt ab 21. Mai 1926 die M. Abt. 8 an Freitagen für den Parteienverkehr geschlossen.

*) Verlaublich im Verordnungsblatt 1926 Folge I unter Nr. 7.

82. Portoverläge, Begleichung gestundeter Postgebühren.

M. D. R 162.

Wien, am 19. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung VI, die Zentralrechnungsabteilung, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an Senatsrat Dr. Gürsch.)

Um die Verlagsgebarung der magistratischen Bezirksämter zu entlasten, wird angeordnet, daß die gestundeten Postgebühren, die bisher allmonatlich auf Grund der Anforderungen der einzelnen Postämter aus den Portoverlägen der magistratischen Bezirksämter gezahlt wurden, in Zukunft unmittelbar durch die betreffenden Rechnungsabteilungen zu begleichen sind. Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die vom Postamt an das magistratische Bezirksamt übermittelte Aufforderung zur Entrichtung der gestundeten Postgebühren hat der Leiter des magistratischen Bezirksamtes, nachdem der Kasseleiter den von der Post angeforderten Betrag auf seine Richtigkeit überprüft und diese auf der Zahlungsaufforderung bestätigt hat, mit der Anweisungsklausel zu versehen und hierauf der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu übersenden. Die Rechnungsabteilung verbucht diese Ausgabe im Journal für verschiedene Ausgaben und veranlaßt hierauf die Auszahlung.

Die Aufforderung zur Entrichtung der gestundeten Postgebühren ist dem genannten Journale als Beleg anzuschließen. Anlässlich Uebernahme der Bezirksgebarung durch die Zentralrechnungsabteilung beim Monatschluß werden diese Postgebühren in der Gruppe VI auf Ausgabrubrik 608/9 verrechnet.

Die Kassenweisungen für diese Verrechnung werden von der Fachrechnungsabteilung VI ausgestellt, welche diese Gebahrungen in ihre Kreditkontrolle aufzunehmen hat.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß in der Auszahlung keine Verzögerung gegenüber dem bisher geübten Vorgang eintritt. Die beteiligten Amtsstellen werden daher nachdrücklich angewiesen, für die rasche und pünktliche Erledigung dieser Fälle zu sorgen.

Infolge der getroffenen Neuregelung werden die Portoverläge der magistratischen Bezirksämter wesentlich herabgesetzt werden können. Die Rückverrechnung des entbehrlichen Betrages hat unter gleichzeitiger Abrechnung über die bereits geleisteten Ausgaben durch die Fachrechnungsabteilung VI zu erfolgen. Den bestehenden Vorschriften entsprechend ist von der Verabreichung des Verlaßes sowohl die M. Abt. 4 als auch das Kontrollamt zu verständigen.

83. Kontrollamt, Einholung eines Gutachtens bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle über Verrechnungsfragen.

M. D. R 41.

Wien, am 20. Mai 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Es ereignet sich wiederholt, daß zwischen einer Stelle des Rechnungsdienstes und der Dienststelle Meinungsverschiedenheiten auftauchen, die sich teils auf die Art der Verrechnung einzelner Gebahrungsfälle (Kreditbelastung), teils auf die Art der Anwendung von Rechnungs- und Kassenvorschriften überhaupt beziehen. Die Entscheidung solcher Fälle war vielfach dem augenblicklichen Bedürfnis angepaßt und ließ jede Gleichartigkeit vermischen.

Es ist jedoch im Interesse des Dienstes gelegen, daß gleichartige Fälle nach denselben Grundätzen behandelt und ent-

schieden werden. Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Kontrollamt an, daß in allen Fällen, wo zwischen Rechnungsstelle und Dienststelle Meinungsverschiedenheiten der eingangs erwähnten Art auftreten, vor der Entscheidung von der hierfür zuständigen Stelle ein Gutachten des Kontrollamtes einzuholen ist.

In solchen Fällen ist über die Art der Entscheidung ein Amtsvermerk aufzunehmen, zu protokollieren und bei den Akten zu verwahren.

84. Landesirrenanstalten, Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.

Wien, am 20. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau und Magistratsabteilungen 13 und 14.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1924 und zuletzt vom 11. Dezember 1925 ausgesprochen, daß seit dem Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetzes Irrenanstalten nicht mehr als öffentliche Krankenanstalten im Sinne des § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden können, weil das Krankenversicherungsgesetz trotz wiederholter Novellierung nach Wirksamkeitsbeginn des Krankenanstaltengesetzes im § 8, Absatz 3 an dem Ausdruck „öffentliche Krankenanstalten“ festgehalten hat, woraus sich in Anbetracht der strikten Terminologie des Krankenanstaltengesetzes (§ 3) der zwingende Schluß ergibt, daß die öffentlichen Irrenanstalten auch von der Bestimmung des § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes ausgenommen sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung trägt nunmehr in seiner Praxis dieser Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gleichfalls Rechnung. Die oben genannten Stellen werden daher unter gleichzeitiger Außerkräftigung des Magistratsdirektionserlasses vom 10. Oktober 1924, M. D. 7228/24, angewiesen, bei ihren Amtshandlungen auf die vorstehend bekanntgegebene Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entsprechend Bedacht zu nehmen.

85. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien. Mitwirkung bei Ausstellungen und Publikationen.

P. Z. 2513/26.

Wien, am 21. Mai 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien, 3. Karl Borromäus-Platz 3, hat das Ersuchen gestellt, „falls von der Gemeinde oder einer städtischen Dienststelle Ausstellungen oder Veröffentlichungen in Aussicht genommen werden, sich des Museums als eines für die Herstellung von Tafeln und Modellen spezialisierter Hilfsorganes zu bedienen.“

Im Sinne dieser Anregung ergeht die Aufforderung, sich gegebenen Falles mit dem genannten Museum ins Einvernehmen zu setzen.

86. Invalidenbeschäftigungsgesetz, Parteien-einvernehmen.

M. D. 3538/26.

Wien, am 25. Mai 1926.

(An die M. Abt. 14, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau und an Herrn Senatsrat Dr. Gürsch.)

Obwohl nach der Geschäftseinteilung in den Wirkungsbereich der M. Abt. 11 „die gesamten Angelegenheiten in Durchführung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes“ fallen, kommt es doch öfter vor, daß magistratische Bezirksämter über Ersuchen auswärtiger Behörden in Fragen des Invalidenbeschäftigungsgesetzes Parteien einvernehmen.

Da es aber im Interesse des Dienstes gelegen ist, daß diese Angelegenheiten einheitlich von einer Stelle behandelt werden, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, alle Ersuchsschreiben auswärtiger Behörden um Einvernahmen in Angelegenheit des Invalidenbeschäftigungsgesetzes der M. Abt. 11 zur Erledigung abzutreten.

87. Verrechenbare Druckforten, Neuregelung der Gebarung.

M. D. R. 52.

Wien, am 25. Mai 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Gebarung mit verrechenbaren Druckforten bei den städtischen Kassen ist ab 1. Juli 1926 in folgender Art vorzunehmen:

Alle verrechenbaren Druckforten sind als Waren in Evidenz zu halten. Eine Nachweisung der verrechenbaren Druckforten im Fibelbestande des Kassenbestandsausweises entfällt daher.

Zur Verrechnung der Erlöse ist ein „Druckfortenjournal“ anzulegen.

A. Verrechenbare Druckforten der Gemeinde Wien und des Bundes, soweit sie nicht Bundessteuerdruckforten sind.

Alle verrechenbaren Druckforten der Gemeinde Wien und des Bundes, soweit sie nicht Bundessteuerdruckforten sind, werden ausschließlich von der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse ausgegeben.

Zur Behebung der verrechenbaren Druckforten hat in den magistratischen Bezirksämtern der Kassier einen von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes gegenfertigten Bestellschein im Durchschreibverfahren dreifach auszufertigen und an die Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse einzusenden. Die Urschrift des Bestellscheines bleibt bei der Druckfortenabteilung, von den beiden Durchschriften, die von der Druckfortenabteilung bezüglich der richtigen Ausfolgung der Druckforten zu bestätigen sind, geht ein Exemplar an den Kassier zurück, das andere an die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes. Die Bestellscheine sind vom Kassier fortlaufend zu nummerieren.

Die Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse hat genaue Evidenzen zu führen, aus welchen zu ersehen ist:

1. Der gesamte in ihrer Verwahrung befindliche Stand an verrechenbaren Druckforten sowie alle seine Veränderungen (Druckforten wie bisher);

2. die an die Bezirkskassiere ausgegebenen Verläge an verrechenbaren Druckforten;

3. die Druckfortenverkäufe der Bezirkskassiere laut deren Abrechnung;

4. der schließliche Vorrat der Bezirkskrankenstellen.

Die im Neuen Rathause, im neuen Amtshause und in den Gebäuden des Wohlfahrtsamtes und des Wohnungsamtes untergebrachten Dienststellen haben ihren Bedarf an verrechenbaren Druckforten ausschließlich bei der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse zu decken. Die Abrechnung dieser Dienststellen mit den zentralen Fachrechnungsabteilungen und die Abfuhr der Erlöse hat wie bisher monatlich zu erfolgen.

Der erste Kassier der Bezirkskasse hat zur Evidenzhaltung der verrechenbaren Druckforten einen Druckfortenkontro zu führen. Für jede Art der zu verschleißenden Druckforten ist eine Kolonne dieses Kontros zu benützen. Diese Kolonnen sind in die Spalten Eingang (E) und Ausgang (A) unterteilt. In den Spalten Eingang (E) dieses Kontros sind der anfängliche Stand und die von der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhaltenen Verläge, in den Spalten Ausgang (A)

die Mengen der täglich verkauften Druckforten und am Monatsende der schließliche Stand einzusetzen.

Ueber die verkauften Stücke ist während der Verkaufszeit eine möglichst einfache Aufzeichnung zu führen.

Mit Kassenschluß ist die Anzahl der verkauften verrechenbaren Druckforten im Druckfortenkontro in Ausgabe zu stellen und dieser der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu übergeben. Der Druckfortenkontro ist monatlich abzuschließen und der schließliche Stand zu entwickeln.

Die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes fertigt auf Grund der Eintragungen des ihr täglich übergebenen Druckfortenkontros die Empfangskassenanweisung aus und stellt den Gegenwert im Druckfortenerlösjournal in Empfang.

Das Druckfortenerlösjournal enthält folgende Spalten:

I. Tagmarken;

II. Druckforten, deren Erlös auf Rubrik „Erlös für verkaufte Druckforten, Start- und Korbpapier, derzeit 608/5“ verrechnet wird:

Gausierbücher;

Wanderbewilligungen;

Reiselegitimationen für Handlungsreisende;

Ladenschlußvorschriften;

Antennenanzeigen;

Fremdenzimmerabgabe, Abrechnungsformulare;

Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, Abrechnungsformulare;

Wertzuwachsabgabeformulare;

Wohnbausteuerabgaben;

Wohnbausteuererklärungen;

Postsparkassenerlagscheinhefte;

III. Formulare für Raten- und Stundungsgesuche hinsichtlich der Gemeindeabgaben und Steuern (mit eingedruckter Stempel- und Tagmarke);

Formulare für Gesuche um Nachsicht des Verzögerungszuschlages (mit eingedruckter Stempel- und Tagmarke);

IV. (nur im 19. Bezirke) Druckforten der Wertheimsteinbibliothek.

Anderer als die hier angeführten Druckforten (wie zum Beispiel Dienstkarten für Hausgehilfen oder Ausweisarten für Hilfsarbeiter) dürfen vom Kassier nicht verschleift werden.

Die Hundeabgabe und die Jagdartenabgaben sind wie bisher zu verrechnen.

Die Tagesempfangs sind im Kassengebarungsausweise in der leeren Zeile nach der Rubrik „Kostensatz Amtsblatt“ auszuweisen.

Monatlich hat der erste Kassier eine Abrechnung an die Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse zu legen. Diese Abrechnung ist von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes genau zu überprüfen, und zwar ist festzustellen, ob der Eingang an Druckforten mit den Behebungen bei der städtischen Hauptkasse übereinstimmt, der Ausgang an Druckforten dem im Druckfortenerlösjournal in Empfang gestellten Gegenwert entspricht und bezüglich des schließlichen Standes, ob er auch tatsächlich vorhanden ist.

Verdorbene oder außer Gebrauch gesetzte verrechenbare Druckforten sind im Druckfortenkontro monatlich in Ausgabe zu stellen, in der Abrechnung gesondert nachzuweisen und dieser anzuschließen.

Auf Grund der Abrechnungen der Bezirkskassen hat die Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse unter Berücksichtigung der verdorbenen Exemplare Gesamtabrechnungen zu verfassen, die je nach der Zugehörigkeit der Fachrechnungsabteilung IIa (Tagmarken-, Raten-, Stundungs- und Nachsichtsgesuche), VII (Druckforten der Wertheimsteinbibliothek) oder VI (alle übrigen Druckforten) zu übermitteln sind und ihnen zur Gebühreinstellung zu dienen haben.

Für den Druckfortenverschleiß bei den Kassen der städtischen Hauptkasse (Zentrale) sowie der M. Abt. 5 haben die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung zu finden. Das Druckfortenerlösjournal ist in der Zentralrechnungsabteilung, Stelle IIIa (Depositen) zu führen. Die tägliche Abfuhrstrazza der Kasse bei der M. Abt. 5 ist so aufzustellen, daß eine getrennte Verrechnung nach Abgaben und Druckfortenerlösen ermöglicht wird. Die Abrechnung der Kassiere geht direkt an die Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse. Eine Prüfung dieser Abrechnung entfällt, da diese ohnehin mit der Gesamtabrechnung von der Druckfortenabteilung an die zuständigen zentralen Fachrechnungsabteilungen vorgelegt werden. Der im Druckfortenerlösjournal verrechnete Erlös ist mit Monatschluß von der Stelle IIIa der Zentralrechnungsabteilung aufzuteilen.

Für den Druckfortenverschleiß bei der Kasse der M. Abt. 6 haben die gleichen Bestimmungen wie für die Kassen der magistratischen Bezirksämter zu gelten.

Verdorbene oder außer Gebrauch gesetzte verrechenbare Druckforten sind von der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse nach Abrechnung und Auferevidenzstellung durchsicht dem Kontrollamt zu übergeben.

B. Verrechenbare Bundessteuerdruckforten.

Für die verrechenbaren Bundessteuerdruckforten sind die Vorschriften für die unter A genannten Druckforten sinngemäß anzuwenden.

Die verrechenbaren Bundessteuerdruckforten sind direkt von den Steueradministrationen gegen Austausch von Liefer- und Gegensehein zu beziehen und mit diesen abzurechnen. Für diese Druckforten ist ein eigenes Druckfortenerlösjournal und ein eigenes Druckfortenkontro zu führen. Die Erlöse sind vom Kassier an die Steueradministration durch die Postsparkassa mit Monatschluß abzuführen, so daß die Abfuhr noch im selben Monat im Ausgabejournal für Druckfortenerlöse verrechnet werden kann.

Die Tagesempfänge und Monatsabfuhr sind im Kassengebarungsausweise in der leeren Zeile nach der Rubrik „Depositen“ auszuweisen.

*

Die Kassen der magistratischen Bezirksämter haben mit Monatschluß Juni 1926 eine Bestandaufnahme aller im Kassengebäude ausgewiesenen verrechenbaren Druckforten in dreifacher Ausfertigung zu verfassen, welche von den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu überprüfen und mitzufertigen ist.

Die in diesen Inventaren verzeichnete Stückzahl ist als anfänglicher Stand in den neu zu führenden Druckfortenkontro einzusetzen und der Gegenwert in Schilling von den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter im Journale für „Verschiedene Ausgaben“ zu verrechnen. Als Beleg ist dem Journal die Urschrift und eine Gleichschrift anzuschließen. Die zweite Gleichschrift ist bei der Kasse des magistratischen Bezirksamtes aufzubewahren.

Der Wert der beim Empfangs- und Ausgabekassier der Hauptkasse und bei der Kasse der M. Abt. 5 im Vorbestande enthaltenen Tagmarken und sonstigen Druckforten ist mit Monatschluß Juni 1926 von der Zentralrechnungsabteilung in Ausgabe zu stellen.

Die Vorschriften über die Gebarung mit den verrechenbaren Druckforten treten am 1. Juli 1926 in Kraft.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Druckfortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhältlich.

*

88. Einführung von Druckforten mit Stempel- und Tagmarkenaufdruck.

M. D. R. 16.

Wien, am 25. Mai 1926.

(An die M. Abt. 4, 5, 6, 31 und 34a, an die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, die Fachrechnungsabteilung II a und VI, die Zentralrechnungsabteilung und den Vorstand des Kassendienstes.)

Für die Ansuchen um Stundung und Ratenbewilligung für Landes(Gemeinde)steuern und Abgaben, Kanalräumungs- und Wassergebühren sowie für die Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages werden Formulare aufgelegt, die mit dem Aufdruck des Bundesstempels und der Marke für die Verwaltungsabgabe von je 1 S versehen sind.

Diese Formulare werden demnächst zur Ausgabe gelangen und in der Hauptkassenzentrale sowie bei den Kassen der magistratischen Bezirksämter zum Preise von je 203 S per Stück erhältlich sein.

Amtsstellen, die solche Formulare benötigen, können diese aus ihrem Tagmarkenverlag bei den erwähnten Kassen ankaufen. Eine allenfalls notwendige Erhöhung des gegenwärtigen Tagmarkenverlages ist bei der M. Abt. 4 anzusprechen, doch ist darauf zu achten, daß die neuen Formulare nur in einer dem wirklichen Bedarf entsprechenden Menge beschafft werden und jede Vorratsammlung möglichst unterbleibt.

89. Druckforten mit Stempel- und Tagmarkenaufdruck. Dienstvorschrift über die Gebarung. Verrechnungsvorschrift.

M. D. R. 16.

Wien, am 25. Mai 1926.

(An die M. Abt. 4 und 44, Direktion des Rechnungsamtes, Fachrechnungsabteilung II a und VI, Zentralrechnungsabteilung, Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, Vorstand des Kassendienstes, Kassen der magistratischen Bezirksämter und Kontrollamt.)

Für die Ansuchen um Stundung und Ratenbewilligung für Landes(Gemeinde)steuern und Abgaben, Kanalräumungs- und Wassergebühren sowie für die Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages werden Formulare aufgelegt, die mit dem Aufdruck des Bundesstempels und der Marke für die Verwaltungsabgabe von je 1 S versehen sind.

Die von der Druckerei gelieferten, bloß mit dem Aufdruck der städtischen Tagmarke versehenen Formulare sind nach erfolgter Uebernahme sowohl im Druckfortenverlag der Hauptkasse als auch in der Fachrechnungsabteilung II a als Materialbestand in Evidenz zu führen. Aus diesem Druckfortenvorrat sind die dem voraussichtlichen Bedarfe der nächsten Zeit jeweils entsprechenden Mengen auf Grund einer von der M. Abt. 4 zu erteilenden Weisung an die Staatsdruckerei zum Aufdruck des Bundesstempels zu übergeben. Diese Exemplare sind hiebei in der Materialverrechnung des Druckfortenverlages und der Fachrechnungsabteilung II a in Ausgabe zu stellen. Gleichzeitig mit der Abgabe der Druckforten an die Staatsdruckerei ist die Bundesstempelgebühr (per Stück 1 S) an den Bund zu entrichten. Die Verrechnung dieses Betrages erfolgt auf der durchlaufenden Gebarung der Verwaltungsgruppe II als Interimsausgabe gegen Rückersatz von den Parteien. Nach Uebernahme der von der Staatsdruckerei mit dem Aufdruck des Bundesstempels versehenen Exemplare sind diese, und zwar als gesonderter Bestand, in der Materialverrechnung des Druckfortenverlages (Hauptkasse) und der Fachrechnung II a wieder in Evidenz zu nehmen.

Im übrigen hat die Verrechnung dieser Druckforten, die beide unter einer Bezeichnung zusammengefaßt werden können, in gleicher Weise wie die der Tagmarken, jedoch streng getrennt von diesen zu erfolgen.

Diese Formulare werden demnach vom Druckortenverlag der Hauptkasse im Verlagswege an die einzelnen Kassen so, wie dies bei den Tagmarken der Fall ist, abgegeben. Die Kassen haben sodann die Druckorten an die Parteien und an die Amtsstellen, die aus den Mitteln ihres Tagmarkenverlages solche Druckorten kaufen, um den Preis von 2 03 S per Stück abzugeben.

Die vereinnahmten Beträge, die bei jedem Stück die städtische Verwaltungsabgabe von 1 S, den Bundesstempel von 1 S und den Druckortenpreis von 0 03 S umfassen, sind nicht nach diesen Verwendungszwecken zu zerlegen, sondern als ein Gesamtbetrag in Empfang zu stellen. Die Monatseingänge sind in den allmonatlich an die Fachrechnungsabteilung II e zur Vorlage gelangenden Gehbarungsausweisen, getrennt von den übrigen Einnahmeposten an die Fachrechnungsabteilung II a zu überweisen, welche den auf die Druckortenkosten entfallenden Betrag an die Verwaltungsgruppe VI übermitteln und den Restbetrag zur einen Hälfte als städtische Verwaltungsabgabe und zur anderen Hälfte als rückerhaltenen Bundesstempel verrechnen wird.

90. Voranschlag, Mitwirkung des Kontrollamtes.

M. D. R 144.

Wien, am 1. Juni 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Kontrollamt legt besonderen Wert darauf, zu allen internen Vorbesprechungen über die Aufstellung des Voranschlages zugezogen zu werden, da ihm hiedurch die Ausübung der wirtschaftlichen Kontrolle wesentlich erleichtert wird.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, zu den erwähnten Vorbesprechungen stets auch das Kontrollamt einige Tage vorher einzuladen und ihm die einschlägigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

91. Privatgeschäftsvermittlung. Konzession für die Erzeugung von Zündwaren.

M. D. 4217.

Wien, am 7. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk und an die Expostur Stadlau.)

Ich mache auf die im 28. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 128 veröffentlichte Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926 über die Privatgeschäftsvermittlung und auf die im 29. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 133 veröffentlichte Verordnung des gleichen Bundesministeriums vom 25. Mai 1926 über die Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für die Erzeugung von Zündwaren ausdrücklich aufmerksam.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Kassenschluß an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September.

M. Abt. 4, 1878.

Wien, am 12. Mai 1926.

(An alle Ämter, Abteilungen und Betriebe.)

Infolge des früheren Dienstschlusses an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September wurde auch in der Zentralrechnungsabteilung, Hauptkasse und den Kassen der magistratischen Bezirksämter an diesen Tagen der Kassenschluß mit 11 Uhr festgesetzt.

Es ergeht das Ersuchen, alle Parteien, die an diesen Tagen von der Gemeinde Geld oder Scheck zu erhalten oder an die Gemeinde Wien Zahlungen zu leisten haben, so zeitgerecht abzufertigen, daß die Rechnungen, beziehungsweise Zahlungsanweisungen noch bis längstens 11 Uhr eingereicht werden können.

Zuerkennung des Titels „Frau“ im Amtsverkehre.

M. Abt. 7, 8880.

Wien, am 8. März 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe [mit Ausnahme des Kontrollamtes].)

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 8. März 1926 angeordnet, daß allen ehrenamtlichen Fürsorgerätinnen der städtischen Fürsorge auch dann, wenn sie ledigen Standes sind, im mündlichen und schriftlichen Amtsverkehre die Bezeichnung „Frau“ gebührt.

Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in den Humanitätsanstalten der Stadt Wien (Hospitantenordnung).

M. Abt. 9, 2548/25.

Wien, am 10. Mai 1926.

§ 1. Einteilung.

In den Humanitätsanstalten der Stadt Wien mit spitalsmäßigem oder spitalsähnlichem Betriebe werden Ärzte und Studierende der Medizin als Hospitanten zugelassen. Der Kreis dieser Anstalten und die Zahl der in den einzelnen Anstalten zulässigen Hospitanten wird von der M. Abt. 9 festgesetzt. Die Hospitanten werden unterschieden in praktizierende Hospitanten, welche nur eine fachliche Ausbildung anstreben und aspirierende Hospitanten, welche neben der fachlichen Ausbildung auch eine Anstellung als Abteilungsarzt (in den städt. Krankenanstalten) oder als Anstaltsarzt (in den übrigen städt. Humanitätsanstalten) anstreben. Studierende der Medizin werden nur als praktizierende Hospitanten, und zwar nur dann zugelassen, wenn sie ordentliche Hörer der medizinischen Fakultät der Universität in Wien sind, zu den klinischen Fächern dann, wenn sie überdies schon mehrere, zumindest zwei klinische Semester absolviert haben. In den Kinderheilstätten werden Studierende der Medizin überhaupt nicht als Hospitanten zugelassen. Bei der Zulassung von Ärzten als praktizierende Hospitanten ist österreichischen Bundesbürgern der Vorzug zu geben. Als aspirierende Hospitanten werden nur Ärzte und nur österreichische Bundesbürger zugelassen; nach Wien zuständige Bewerber haben hiebei den Vorzug.

§ 2. Anmeldung und Zulassung.

Die Zulassung der Hospitanten findet nur nach Maßgabe der räumlichen oder dienstlichen Verhältnisse der einzelnen Anstalten, Krankenabteilungen und Institute mit Zustimmung der betreffenden ärztlichen Leiter, beziehungsweise Abteilungsvorstände statt. Ärzte und Studierende, die als Hospitanten zugelassen werden wollen, haben die in der Kanzlei des Direktors, beziehungsweise ärztlichen Leiters der bezüglichen Anstalt ausliegende Druckformate in allen Teilen unter Angabe, ob die Zulassung als praktizierender oder aspirierender Hospitant angestrebt wird, auszufüllen, in Anstalten, wo mehrere Krankenabteilungen bestehen, sich dem betreffenden Abteilungsvorstande persönlich vorzustellen, zur Bestätigung seiner Zustimmung die Unterschrift auf der Druckformate einzuholen und sich hierauf persönlich beim Direktor oder ärztlichen Leiter der Anstalt zwecks Zulassung anzumelden. Ueber die Zulassung der praktizierenden Hospitanten entscheidet die Anstaltsleitung nach Ueberprüfung der erforderlichen Ausweispapiere; die Zulassung der aspirierenden Hospitanten unterliegt der vorherigen Genehmigung der M. Abt. 9, welche von der Anstaltsleitung nach Ueberprüfung der erforderlichen Ausweispapiere mit schriftlichem Berichte einzuholen ist. Der Bericht hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtszeit, Geburtsort, Stand, Heiratsberechtigung, Datum und Ort der Promotion des Bewerbers. Bei beiden Kategorien erfolgt die Zulassung erst nach Zahlung der ersten Hospitantentaxe.

§ 3. Verbot der Privatpraxis.

Den aspirierenden Arztgehospitanten ist die Ausübung der Privatpraxis ausnahmslos verboten. Die Ankündigung oder Ausübung einer solchen Privatpraxis verpflichtet zum Austritte aus der Anstalt und hat daher den Widerruf der Zulassung zur Folge.

§ 4. Austritt, Evidenzhaltung.

Die Hospitanten haben ihren Austritt aus der Anstalt und den Uebertritt in eine andere Krankenabteilung, zu welcher die Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes einzuholen ist, unverzüglich der Direktion (Leitung) zu melden.

Die Direktion hat die Hospitanten in Evidenz zu führen und monatlich im nachhinein, und zwar bis längstens 10. jeden Monats für den Vormonat ein Hospitantenverzeichnis in dreifacher Ausfertigung anzulegen. Ein Gleichstück ist unmittelbar an das Bureau des amtsführenden Stadtrates der Gruppe III, das zweite Gleichstück der M. Abt. 9, das dritte Gleichstück unmittelbar der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zu übersenden. Die Verzeichnisse haben folgende Daten zu enthalten: Vor- und Zuname des Hospitanten, Angabe, ob praktizierender oder aspirierender Hospitant, Geburtszeit und Geburtsort, Heimatgemeinde, Stand, Zeit und Ort der Promotion, Abtheilung, welcher der Hospitant zugewiesen ist, Eintrittstag, allfälliger Austrittstag, Betrag der monatlichen Hospitantentaxe und (bei aspirierenden Hospitanten) Zahl der Zulassungsgenehmigung der M. Abt. 9.

§ 5. Tätigkeit der Hospitanten.

Die Hospitanten dürfen, sofern sie diplomierte Ärzte sind, unter Ueberwachung des Abteilungsvorstandes oder seines Stellvertreters an der Untersuchung und Behandlung der Patienten teilnehmen. Die Ausübung einer selbständigen ärztlichen Verrichtung ist nicht gestattet. Zur Vernehmung des ärztlichen Journaldienstes oder Inspektionsdienstes dürfen diese Hospitanten nicht verwendet werden. Die Hospitanten, welche noch Studierende der Medizin sind, dürfen zu Dienstleistungen nicht verwendet werden. Ärztliche Eingriffe an Patienten sind ihnen nicht gestattet. In der Prosektur können die Hospitanten allgemein auch zu histo- und bakteriologischen Arbeiten unter Aufsicht und Verantwortung des Prosektors zugelassen werden. Jrgendeine Entlohnung der Hospitanten seitens der Gemeinde Wien findet nicht statt.

§ 6. Widerruf der Zulassung.

Die Hospitanten haben sich den zur Handhabung der Anstaltsordnung gegebenen Anordnung des Direktors (Leiters) oder der Abteilungsvorstände zu fügen. Bei Unzulänglichkeiten oder mangelnder Eignung kann ihnen vom Vorstande, welcher hievon der Direktion (Leitung) die Anzeige zu erstatten hat, der weitere Besuch der Abteilung verboten werden. Die Anstaltsdirektion (Leitung) kann im gleichen Falle die Zulassungsbewilligung überhaupt widerrufen.

§ 7. Impfschutz.

Die Hospitanten müssen sich über einen genügenden Impfschutz ausweisen.

§ 8. Zeugnis

Den Hospitanten ist auf Verlangen über die Dauer des Besuches der Anstalt, beziehungsweise einzelner Abteilungen von den betreffenden Anstaltsleitern, beziehungsweise Abteilungsvorständen ein Zeugnis auszustellen, das im letzteren Falle von der Anstaltsdirektion (Leitung) bestätigt wird.

§ 9. Hospitantentaxe.

Für die Zulassung als Hospitant zahlen inländische und reichsdeutsche Studierende der Medizin keine Taxe. Inländische und reichsdeutsche Ärzte haben eine Taxe von 3 S monatlich im vorhinein bei der Anstaltskasse zu erlegen. Ausländische Ärzte und Studierende der Medizin haben eine Taxe von 20 S monatlich im vorhinein zu zahlen. Bruchteile eines Monats werden voll gerechnet. Die M. Abt. 9 ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ermäßigungen der Ausländertaxe zu gewähren. Die für eigene Laboratoriums- und andere Arbeiten nötigen Materialien hat jeder Hospitant selbst beizustellen. Im Falle der Beistellung durch die Anstalt sind dieser die Selbstkosten zu erlegen. Für die Beistellung von Materialien sind entsprechende Beträge fallweise im vorhinein zu erlegen. Die Direktion (Leitung) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Verwaltung monatliche Pauschalbeträge für die Beistellung von Materialien festzusetzen, die den Selbstkosten jeweils anzupassen sind.

§ 10. Speisenbezugsrecht.

Den inländischen und reichsdeutschen hospitierenden Ärzten kann der Speisenbezug in der Anstalt nach den jeweils geltenden Verfügungsbestimmungen gestattet werden, soweit es die Verhältnisse der Anstalt zulassen. Die hospitierenden Studierenden der Medizin und die ausländischen hospitierenden Ärzte sind vom Speisenbezuge ausgeschlossen.

§ 11. Urlaub.

Den praktizierenden Hospitanten können Urlaube im unbeschränkten Ausmaße von der Anstaltsleitung gewährt werden.

Den aspirierenden Hospitanten können von der Anstaltsleitung nur Erholungsurlaube in der Höchstdauer von vier Wochen gewährt werden. Längere Erholungsurlaube und sonstige Urlaube der aspirierenden Hospitanten unterliegen der Genehmigung der M. Abt. 9 und werden nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt. Es können aber den aspirierenden Hospitanten von der M. Abt. 9 Urlaube zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung bis zur Höchstdauer von sechs Monaten bei Wahrung des Ranges gewährt werden. Eine besoldete Stelle darf während diesesurlaubes nicht angenommen werden.

Festsetzung der Zahl der ärztlichen Hospitanten und Gäste in den Wiener städtischen Humanitätsanstalten.

M. Abt. 9, 6061/25.

Wien, am 10. Mai 1925.

Die Höchstzahl der in nachstehenden Anstalten zuzulassenden Hospitanten und Gäste wird festgesetzt wie folgt:

	Aspirierende Hospitanten	Praktizierende Hospitanten	Gäste
Krankenhaus Lainz	20	20	10
Karolinen-Kinderspital	2	10	5
Mautner-Marxhof'sches Kinderspital	2	13	5
Leopoldstädter Kinderspital	2	6	4
Entbindungsheim der Stadt Wien (Brigittaspital)	2	3	4
Versorgungsheim Lainz	4	4	—
Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“	2	2	—
Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“	2	3	5
Zentrallinderheim	—	2	2

Gäste sind Ärzte, die lediglich die Einrichtung einer Anstalt oder besondere in derselben zur Anwendung gelangende Heilverfahren kennen lernen wollen, nur an einzelnen Tagen erscheinen und demnach auch keine systematische Ausbildung in irgend einem Fache anstreben.

Diese Gäste sind weder als Hospitanten noch als Kursgehörer anzusehen, so daß für sie auch die Zahlung einer Hospitantentaxe oder eines Honorars entfällt.

Uebernahme des ehemaligen Pferdebeschlahthauses zur Erweiterung des Obdachlosenheimes.

M. Abt. 9, 3800.

Wien, am 19. Mai 1926.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Oktober 1925, P. 3. 2698, ist das ehemalige Pferdebeschlahthaus 10. Schoberplatz 1 zur Erweiterung des Obdachlosenheimes zu verwenden.

In Durchführung dessen wurde obbezeichnetes Objekt am 7. Oktober 1925 in die Verwaltung der M. Abt. 9 übernommen.

Nach erfolgter Umadaptierung der dort vorhandenen Räumlichkeiten für Zwecke des Obdachlosenheimes wurde dasselbe am 1. November 1925 als „Heim II“ des Obdachlosenheimes der Stadt Wien in den Betrieb gestellt.

Das Objekt 10. Arsenalstraße 9, beziehungsweise Gänsbacherstraße führt die Bezeichnung „Heim I“.

Der Belag des städtischen Obdachlosenheimes ist derzeit wie folgt festgesetzt:

Heim I	1980 Betten
„ II	360 „
zusammen 2340 Betten.	

Teilnahme an Amtsbesprechungen und Augenschein.

M. Abt. 17, 6659.

Wien, am 16. April 1926.

(An alle Ämter und Betriebe)

Da in der M. Abt. 17, städtische Wohnhäuserverwaltung, der Parteienverkehr nur an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 8 bis 1 Uhr stattfindet, an welchen Tagen die Referenten zur Stelle sein müssen, wird ersucht, bei Amtsbesprechungen, Augenschein- und Kommissionsauschreibungen auf diese Partientage Rücksicht zu nehmen und für diese Tage keine Einladungen an die M. Abt. 17 ergehen zu lassen.

Handhabung des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G. Bl. Nr. 285, über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgererschaft.

M. Abt. 50/L 110.

Wien, am 12. Mai 1926.

Ueber eine Anfrage des Amtes der Tiroler Landesregierung in Innsbruck hat das Bundeskanzleramt mit dem Runderlasse vom 6. April 1926, Z. 153210, 6/25, zur obigen Frage wie folgt Stellung genommen:

„Was im allgemeinen die Handhabung des § 14 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G. Bl. Nr. 285, anlangt, beehrt sich das Bundeskanzleramt unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (siehe 1364 der Beilagen — Nationalrat 1922 und 358 der Beilagen — Nationalrat 1925) den rein suppletorischen Charakter dieser Rechtsvermutung zu betonen, von der nur Gebrauch zu machen ist, wenn nach genauester Erhebung des einzelnen Falles kein anderer Ausweg übrig bleibt.

Insbekondere wird darauf hingewiesen, daß § 14, soweit es sich um Personen handelt, die vor dem 16. Juli 1920 geboren wurden und den staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des St. Germainvertrages unterliegen, abgesehen von der ergänzenden Einbeziehung der Findlinge, lediglich eine Ausführungsbestimmung des Art. 65 des St. Germainvertrages ist, dazu bestimmt, die österreichische Auffassung dieser Vertragsbestimmung — lediglich suppletorische Rechtsvermutung und Ablehnung einer Anerkennung des *ius soli* — zur Geltung zu bringen. Es findet daher auf Personen, die vor dem 16. Juli 1920 geboren sind, § 14 ebensowenig wie Art. 65 Anwendung, wenn diese Personen am 16. Juli 1920 ein Heimatrecht im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatten. Denn der Besitz eines Heimatrechtes schließt in der Regel gemäß Art. 64, 70, 74 und 77 St. Germainvertrag die Anwendung des Art. 65 St. Germainvertrag, beziehungsweise § 14 leg. cit. absolut und definitiv aus. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insoweit, als der Besitz eines Heimatrechtes gemäß Art. 71 bis 74, 76 und 77 St. Germainvertrag den Erwerb einer nachfolgestaatlichen Staatsbürgererschaft nicht vermittelt. In diesen Fällen wird wohl subsidiär von der Bestimmung des Art. 65 St. Germainvertrag, beziehungsweise § 14 leg. cit. Gebrauch zu machen sein. Desgleichen ist Art. 65 St. Germainvertrages und § 14 leg. cit. unanwendbar auf Personen, auf welche die staatsbürgerrechtlichen Voraussetzungen (Wohnsitz) der Minderheitschutzverträge zutreffen.

Was die Handhabung des Art. 65, beziehungsweise § 14 in konkreten Fällen anlangt, so ist sich gegenwärtig zu halten, daß österreichische Behörden naturgemäß nur über den Besitz oder Nichtbesitz der österreichischen Staatsangehörigkeit, nicht aber über Besitz oder Nichtbesitz einer fremden Staatsbürgererschaft entscheiden können. Auch in den Entscheidungsgründen wäre eine Stellungnahme hinsichtlich des Besitzes einer fremden Staatsangehörigkeit *expressis verbis* tunlichst zu unterlassen. Wohl aber werden die hierländischen Behörden vor Anwendung des Art. 65, beziehungsweise § 14 selbständig genau zu prüfen haben, ob tatsächlich die betreffende Person kein Heimatrecht hatte, welches nach dem Vertrage von St. Germain den Erwerb einer nachfolgestaatlichen Staatsangehörigkeit zu vermitteln geeignet war, beziehungsweise ob tatsächlich auf die betreffende Person die staatsbürgerrechtlichen Voraussetzungen der Minderheitschutzverträge nicht zutreffen. Bei dieser Prüfung haben die hierländischen Behörden selbständig vorzugehen und ausländischen Erkenntnissen keinerlei präjudizierende Bedeutung beimessen.

Was die Anwendung des § 14 auf Personen anlangt, die nicht unter die staatsbürgerrechtlichen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain fallen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß es Voraussetzung für die Anwendung des § 14 ist, daß die betreffende Person von Geburt aus nachweislich keine Staatsbürgererschaft besaß, § 14 findet daher auf Personen keine Anwendung, die zur Zeit ihrer Geburt eine Staatsbürgererschaft besaßen, sie aber in der Folge verloren hatten, ohne eine andere zu erwerben.

Abhaltung von privaten Feuerlöschproben.

M. Abt. IV (jetzt M. Abt. 52)

3457/10.

Wien, am 16. September 1910.

In der letzten Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Erzeuger oder Verschleißer von Feuerlöschapparaten bei einem magistratischen Bezirksamte um die Bewilligung von Löschproben angefragt haben, bei denen die Wirkung ihres Lösch-

mittels auf ein anzuzündendes Feuer einem vom Gesuchsteller ausgewählten Interessentenkreise vorgeführt werden soll.

Die Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter zur Erteilung dieser Bewilligung ist zweifellos, da solche Löschproben nach Punkt 17 D der magistratischen Kundmachung vom 14. November 1892, Z. 184991/XIV, beurteilt werden müssen.

Das magistratische Bezirksamt wird jedoch angewiesen, derartige Proben nur dann zu gestatten, wenn festgestellt ist, daß die örtlichen Verhältnisse das Anzünden eines Feuers überhaupt zulassen und wenn für entsprechende Löschmittel vorgesorgt ist, die unter allen Umständen Gewähr dafür bieten, daß auch beim Versagen des zu erprobenden Löschmittels jede unbeabsichtigte Brandentwicklung hintangehalten werden kann.

Zu dieser Feststellung wird wohl meist ein Augenschein erforderlich sein, dem das Kommando der städtischen Feuerwehr beizuziehen ist, nach dessen Gutachten dann der Umfang der beizustellenden Feuerwehrmannschaften und Löschmittel zu bestimmen sein wird.

Wenn aber das magistratische Bezirksamt infolge genauer Ortskenntnis auf den Augenschein verzichtet, ist doch unter allen Umständen das Gutachten des vorgenannten Kommandos einzuholen.

Von der Erteilung der Bewilligung, welche Ort, Tag und Stunde der Probe zu enthalten hat, ist das Kommando der städtischen Feuerwehr derart rechtzeitig zu verständigen, daß die Beistellung der Löschmittel stets möglich ist.

Alle Erprobungen von Löschapparaten werden ausschließlich von der magistratischen Abteilung IV bewilligt.

Gerichtliche Entscheidungen.

„Witwenfortbetriebsrecht, Zurücknahme gemäß § 57, Abs. 2 der G.-D.“

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk vom 18. März 1926, Z. 10597/25, wurde das Recht der Theresia P. auf den Witwenfortbetrieb der ihrem verstorbenen Gatten Anton P. gehörigen Gastwirts Konzession und diese Gastwirts Konzession mit dem Standorte 9, Winder-gasse 11 gemäß § 57, Abs. 2 der G.-D. zurückgenommen, weil der Betrieb seit zirka zehn Jahren, schon durch mehr als sechs Monate eingestellt ist. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 23. April 1926, Z. 69449/13, der Berufung aus dem Grunde des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß einer Witwe, die ein Gewerbe auf Grund der ihrem verstorbenen Gatten verliehenen Konzession nach § 56 der G.-D. für die Dauer ihres Witwenstandes fortführt, dieses Gewerbe nach § 57, Abs. 2 der G.-D. zurückgenommen werden kann und weiter noch ausgeführt:

Die letztere Gesetzesstelle spricht wohl ausdrücklich von der Zurücknahme einer „Konzession“. In der Gewerbeordnung kommt jedoch auch sonst demselben Ausdrucke an verschiedenen Stellen eine verschiedene Bedeutung zu (vergleiche „Standort“ in §§ 13 und 59, G.-D., wo dieses Wort im ersten Fall soviel wie Betriebsstätte, Betriebslokal bedeutet, während im zweiten Falle als „Standort“ das Gebiet einer Ortsgemeinde in Betracht kommt.) Auch im § 57, Abs. 2 der G.-D. ist der Ausdruck „Konzession“ zum Unterschied von seiner Bedeutung in anderen Gesetzesstellen der Gewerbeordnung nach der Absicht des Gesetzgebers so aufzufassen, das darunter ein Recht zum selbständigen Betriebe eines konzessionierten Gewerbes überhaupt zu verstehen ist, weil die Vorschrift hauptsächlich den Zweck verfolgt, insbesondere da, wo der Lokalbedarf maßgebend ist, die Schaffung klarer Verhältnisse zu ermöglichen und vornehmlich sogenannte Papierkonzessionen, die durch ihre bloße Existenz ein Hindernis für Neubewerber bilden, zu beseitigen. Dieser Zweck ließe sich jedoch nicht damit vereinbaren, daß gerade für das Fortbetriebsrecht der Witwe auf Grund des § 56 der G.-D. eine Ausnahme von der Bestimmung des § 57, Abs. 2 der G.-D. bestehen sollte. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so wäre es im Gesetze wohl ausdrücklich angeführt worden. (M. B. A. 9, 10597/25.)

Tragung von Verpflegskosten für Ausländer in öffentlichen Krankenanstalten, Verständigung der Finanzprokurator von Entscheidungen nach § 66 A.-B.-G.

M. Abt. 14, 1039.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 16. März 1926, Z. 7642/I/1, im Nachhange

zum Erlasse vom 21. Jänner 1926, Z. 68633/1/24 — enthalten im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates II./1926, Seite 15 — mitgeteilt, daß bei Zustellung der Entscheidung nach § 66 R.-G. an die Finanzprokuratur Wien dieser jeweils auch die einschlägigen Bezugsakten zu übermitteln sein werden. Sollten sich aus dieser Anordnung bei Abwicklung der Amtsgeschäfte Schwierigkeiten ergeben, so ist hierüber der Magistratsdirektion zu berichten.

Verwertung eines gepfändeten Bestandrechtes.

(Auszug aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.)

Die Pfändung von Bestandrechten ist im allgemeinen für zulässig zu erklären, weil diese Rechte durch Ueberlassung der Ausübung an andere Personen verwertet werden können. Auch die Bestimmungen des Mietengesetzes stehen an und für sich einer solchen Verwertung nicht im Wege. Es kann sich allerdings im Zuge des Exekutionsverfahrens die Unzulässigkeit einer Verwertung des gepfändeten Bestandrechtes herausstellen. (R. XLI 844/24, 21/6, Exek.-Ger. Wien, E VI 2480/24.)

Mietrechte haben einen Vermögenswert; im Geschäftsleben kommt die Verwertung öfters vor; § 19 (2), Z. 10, Mietengesetz, gibt geradezu Vorschriften für den Fall einer derartigen Verwertung. Der Umstand, daß ein Mietvertrag nicht auf längere Zeit in bindender Weise abgeschlossen wurde, steht der Verwertung nicht entgegen. Der Hauseigentümer muß ja von seinem Kündigungsrechte nicht Gebrauch machen und kann es übrigens nur nach den Bestimmungen des Mietengesetzes ausüben. Auch die Ansicht, daß das Mietengesetz jede Transaktion mit einem Mietgegenstande für ungültig und verboten erkläre und daß das Verfügungsrecht über Bestandgegenstände nur dem Wohnungsamt eingeräumt sei, ist verfehlt. Das Wiederaufbaugesetz, § 17, gestattet die Anforderung von Geschäftsräumlichkeiten nur in einem sehr beschränkten Umfange. Dem Vermieter wird durch § 19 (Mietengesetz) ebenfalls nur in bestimmten Richtungen das Recht eingeräumt zu kündigen und über Geschäftsräumlichkeiten anderweitig zu verfügen. (R. XLI 1139/23, 22/6, Exek.-Ger. Wien, E V 1715/23.)

Ob eine Verwertung des gepfändeten Rechtes mit Rücksicht auf die spezielle Sach- und Rechtslage und unter Beobachtung auf die Bestimmungen des Mietengesetzes möglich sein wird, ist nicht Sache des Bewilligungsgerichtes, vielmehr muß dem Exekutionsgerichte überlassen bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstellung der Exekution im Sinne des § 39, Z. 2 oder 8 (Exekutionsordnung) vorliegen. (R. XLI 1979/23, 22/11, Leopoldstadt Nr. XI 36/23.) (W. D. 3064/26.)

Landesirrenanstalten; Eigenschaft öffentlicher Krankenanstalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenanstalt in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Juli 1925, Z. 31933/24, betreffend Irrenverpflegskosten, nach der am 19. Februar 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Dem Rekurse der Wiener Bezirkskrankenanstalt gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 25. April 1924, mit welcher die genannte Krankenanstalt verpflichtet wurde, der Verwaltung der niederösterreichischen Landesanstalt für Geistesranke in Mauer-Dehling die anlässlich der Verpflegung der Marie Schindelmaier aufgelaufenen vollen Verpflegungsgebühren für 28 Tage zu bezahlen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Die Beschwerde begehrt die Aufhebung dieser Entscheidung als im Gesetze nicht begründet.

Gemäß § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (Text des Gesetzes vom 20. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859) tritt die Zahlungspflicht der Krankenkassen dann ein, wenn ein versichertes Mitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wurde. Der Begriff der öffentlichen Krankenanstalten ist nicht in diesem Gesetze, sondern in dem Gesetze vom 15. Juli 1920, B.-G.-Bl. Nr. 327, über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstaltengesetz) festgelegt worden. Schon aus dem Titel ist zu ersehen, daß dieses Gesetz die Heil- und Pflegeanstalten unter dem Begriff Krankenanstalten zusammenfaßt. Im § 3 wird normiert, welche Heil- und Pflegeanstalten in Betracht kommen. Es sind dies die

allgemeinen Krankenanstalten, Sonderheilstätten, darunter auch die Trinkerheilstätten, die Genesungsheime, die Gebär- anstalten und die Pflegeanstalten für Schwerkrante, die an langwierigen, unheilbaren Krankheiten leiden und ständiger ärztlicher Behandlung sowie besonderer Pflege bedürfen, mit Ausnahme jener Anstalten, die zur Erfüllung der armengesetzlichen Verpflichtungen bestimmt sind, ferner mit Ausnahme der Irrenanstalten. Diese nimmt daher das Krankenanstaltengesetz nicht in den Begriff der Krankenanstalten auf: ein Vorgang, der dem Umstand entspricht, daß die Irrenanstalten niemals unter die Bezeichnung Krankenanstalten gefallen sind. Sie haben vielmehr im Gesetze vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, ihre besondere Regelung gefunden und wurden im Reichs-sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Krankenanstalten gegenübergestellt. Gemäß dem Krankenanstaltengesetze können sie daher nicht als öffentliche Krankenanstalten behandelt werden, wenn sie auch auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1870 und der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71, öffentliche Irrenanstalten sein können. Da nun das Krankenversicherungsgesetz trotz wiederholter Novellierung nach Wirksamkeitsbeginn des Krankenanstaltengesetzes im § 8, Absatz 3, an dem Ausdrucke öffentliche Krankenanstalten festgehalten hat, ergibt sich der zwingende Schluß, daß die öffentlichen Irrenanstalten auch von der Bestimmung des § 8, Absatz 3, Krankenversicherungsgesetzes ausgenommen sind. Diese Auffassung wird dadurch bekräftigt, daß § 8, Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes die Trinkerheilanstalten, die regelmäßig Abteilungen der Irrenanstalten sind, in den Geltungsbereich des § 8, Absatz 3, ausdrücklich einbezogen hat, was gewiß nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber die Irrenanstalten als solche hätte einbezogen wollen und was auch dem Umstande entspricht, daß die Trinkerheilstätten im Gegensatz zu den Irrenanstalten im § 3 des Krankenanstaltengesetzes, lit. b, unter den Begriff der Heil- und Pflegestätten, das ist der Krankenanstalten, eingereiht wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher an seiner bereits in den Erkenntnissen vom 15. Dezember 1924, A/2, Nr. 13707 A der Sammlung und vom 11. Dezember 1925, A 489/25, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten. (A 592/5/25.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

95. IV. Goldbilanzverordnung.
96. Verwendung von Reduktionstafeln.
97. Zehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmatoppe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).
98. Vierzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmatoppe Ed. VIII.
99. Abänderung der Staatsprüfungssordnung für die Hochschule für Bodenkultur.
100. Unanwendbarkeit des Grundverkehrs-gesetzes in der Ortsgemeinde Weßelsdorf in Steiermark.
101. Auffuchen von Bestellungen auf Lichtbilder.
102. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
103. Erste Durchführungsverordnung zum Verwaltungsersparungsgesetze.
104. Berichtigung von Warenumsatzsteuerordnungen.
105. Staatsvertrag mit Ungarn über den Luftverkehr.
106. Dampfschiffahrt auf der Donau bei hohen Wasserständen.
107. Verwaltungserparungsgesetz.
108. Rechnungsführung in Schilling.
109. Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betriebende Kleinbahn von Ebnsee-Seilschwebebahn auf den Feuerkogel im Hohen Tauern.
110. Festsetzung eines Tarazuschlages für die Einfuhr von Ammonial in Kesselwagen.
111. XLVII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.
112. Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein.
113. Anmeldung von Forderungen gegen Waisenkassen im Verhältnis zur Tschechoslowakei.
114. Durchführung des Atkronenübereinkommens mit der Tschechoslowakei.